D 4344

# Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis

- Belegexemplar -

4/2014

68. Jahrgang

- *Kindstötungen*
- *Kinderpornografie*
- *Korruption*
- *Rockervereinigungen*

Kriminalistik

## Editorial

Promi-Bonus oder -Malus? 202

Von Bernd Fuchs

## Phänomenologie

Kindstötungen – wie lässt sich das erklären? 203

Von Prof. Dr. med. Frank Häßler

## Kinderpornographie

Kinderpornographische Inhalte im Netz 208

Strafbares Verhalten und zulässige Ermittlungsmaßnahmen/Teil 1 (Strafbarkeit)

Von Dr. Frank Braun und Christoph Keller

## Cybercrime

Sicherung von ausländischen E-Mail-Postfächern durch heimliches Einloggen – innovativ oder unzulässig? 213

Ein Beitrag aus der Praxis zu Möglichkeiten und Grenzen der E-Mail-Sicherung

Von Dr. Benjamin Krause

## Korruption

Korruptionsbekämpfung in der Europäischen Union 218

Zwischen Transparenz und Datenschutz

Von Dr. Wolfgang Hetzer

Korruption im Gesundheitswesen – Prävention, Repression, Resignation? 224

Kritische Anmerkungen zur Strafverfolgung von Ärztekorruption aus Revisionssicht

Von Roger Odenthal

## Steuerstrafrecht

Unvollständige Selbstanzeige und die Konsequenzen 228

Von Dr. Johannes Fiala und Peter A. Schramm

## Waffenrecht

Das Nationale Waffenregister 233

Erfahrungen nach einem Jahr Betrieb

Von Dr. Joachim Sturm

## Vereinsrecht

Rockervereinigungen 236

Zur Strafbarkeit des Tragens von „Rockerkutten" mit Symbolen, die den Kennzeichen mittlerweile verbotener Clubs entsprechen

Von Marco Mayer

## Polizeiliches Management

Sicherheit in der Polizeiorganisation 242

Neue Perspektiven?

Von Rudi Heimann

## Kriminalistik Österreich

Das Benford-Gesetz 248

Von Prof. Ladiskav Kabát und Prof. (FH) Mag. Dr. Helmut Siller

## Kriminalistik Schweiz

Phänomenologie der Wirtschaftskriminellen 254

Ermittlungsansätze für die Polizei

Von Ralf Maurer

Vom Wirtschaftsdelikt zum schweren Vergehen 260

Die jüngste Revision des Verjährungsrechts im schweizerischen Strafrecht

Von Prof. Dr. iur. Daniel Jositsch und wiss. Mitarbeiter Markus Ruhe

## Kriminalistik Campus

Erkennungsdienstliche Maßnahmen auf Grundlage von Polizei- und Strafprozessrecht – Teil B 263

Von Christoph Keller

## Rubriken

### Recht aktuell

Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht bei Verdacht einer Kindesmisshandlung 217

Diebstahl oder Computerbetrug bei „Täuschung" einer Selbstbedienungskasse 227

Computerbetrug im Rahmen eines automatisierten Mahnverfahrens aufgrund ehrlicher Angaben 232

A.C.A.B. II 241

Nichteinhaltung des Richtervorbehalts bei Durchsuchung der Wohnung eines Dritten 247

**Impressum** 272


**Vorschau auf die nächsten Ausgaben:** Der kontinentale und der angelsächsische Begriff der Kriminalistik, Identifikation eines Täters durch Streckfaltenmuster, Farbige Daktyloskopie: Verifizierte Separation überlagerter Fingerspuren, Der Goldketten-Trick, Bekämpfung der Schwerkriminalität im web 2.0, Predictive Policing, Ärztlicher Abrechnungsbetrug, Fiktive Reisedokumente, EU-Projekt: Research-Network on Organized Crime 2010-2013, Polizeiorgane und Standgerichtsbarkeit in der Endphase des Zweiten Weltkriegs

Die nächste Ausgabe der KRIMINALISTIK (Heft 5/2014), erscheint am **14.5.2014**.

# Korruption im Gesundheitswesen

## Prävention, Repression, Resignation? Kritische Anmerkungen zur Strafverfolgung von Ärztekorruption aus Revisionssicht

Von Roger Odenthal

**Der März 2012 lieferte vielen Vertragsärzten und Verantwortlichen aus Arzneimittelunternehmen einen Grund zum Feiern. Nach einem BGH-Beschluss waren niedergelassene Vertragsärzte weder als Amtsträger noch als Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen anzusehen. Das Knallen der Sektkorken wurde selbst in weit entfernten Staatsanwaltschaften registriert, welche hiernach die mit erheblichem Aufwand betriebenen Ermittlungsverfahren zu Korruptionssachverhalten im Gesundheitswesen in aller Stille beerdigten. Schließlich war nun klar, dass einschlägige Ärztezuwendungen, welche Arzneimittelverordnungen beeinflussen und hierauf bezogenen Wettbewerb unterbinden sollten, weder auf Geber- noch auf Nehmerseite im Sinne der §§ 331 ff. bzw. § 299 StGB geahndet werden konnten.**

### 1. Alles nichts oder Al Capone?

Das dargestellte Szenario vermittelt ein in mehrfacher Hinsicht verheerendes Signal. Es unterstützt eine Verfestigung der seit Jahren beklagten und offensichtlichen Praxis von „Landschaftspflege" im Ärzteumfeld, welche den Marketingmix der Gesundheitsindustrie wirkungsvoll anreichert. Selbst betriebliche Stellen von Pharmaproduzenten, die sich um Compliance und ethisches Handeln bemühen, finden für ihre Tätigkeit hiernach kaum mehr einen vernünftigen Anker. Die ohnehin explodierenden Kosten im Gesundheitswesen zu Lasten der Beitragszahler dürften weiter steigen und Patienten können nicht ohne weiteres darauf vertrauen, dass ärztliche Therapie-Entscheidungen frei von wettbewerbsbezogenen Einflussnahmen erfolgen.

*Roger Odenthal, Roger Odenthal & Partner, Unternehmensberatung, Köln*

Die vorstehend aufgeführten Zustände lassen sich ohne Zweifel auf ein *Defizit des Gesetzgebers* zurückführen. Unterschiedliche Interessen und erfolgreiche Lobbyarbeit haben bisher verhindert, dass die seit langem geforderte Strafbarkeit von Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen eindeutig geregelt wird. Unabhängig hiervon müssen sich jedoch *auch Ermittlungsbehörden aus Sicht einer betroffenen Öffentlichkeit* die Frage stellen, ob ihre Fokussierung auf wenige zentrale Korruptionstatbestände im Sinne einer Generalprävention sowie wünschenswerten Repression ausreichend war? Schließlich bieten gerade die Korruptionssachverhalte begleitenden Delikte wie z. B. Untreue, Urkundenfälschung sowie insbesondere Steuerhinterziehung wirksame Hebel für eine gerichtliche Ahndung. Das Beispiel Al Capones zeigt, dass sich hier mit überschaubarem Aufwand vergleichbar gute Wirkungen erzielen lassen.

### 2. Ein Blick auf die Akteure

In einem Markt, welcher seitens der Ärztezeitung als „Goldgrube" betitelt wird[1] vermittelt der Blick auf Interessen und Handlungsoptionen der Akteure[2], warum eine erfolgreiche Arbeit der Strafverfolgungsorgane so wichtig erscheint:

*Pharmafirmen*

Überwiegend beherrschen wenige hochkapitalisierte Pharmakonzerne den Markt. Beschäftigt man sich mit den inneren Strukturen dieser Betriebe, so zeigt sich, dass keinesfalls von monolithischen, korruptionszentrierten Vereinigungen ausgegangen werden kann. Vielmehr streiten hier divergierende Interessen, die sich in zugehörigen operativen Bereichen wie z. B. *Vertrieb, Finanzwesen, Interne Revision oder Compliance-Beauftragte* abbilden, um angemessenen Einfluss sowohl auf die Unternehmenspolitik als auch auf organisatorische Abläufe. Geschäftliche Integrität sowie Firmenethiken spielen hierbei durchaus eine große Rolle. Sie manifestieren sich in Standard-Arbeitsanweisungen als SOP (Standard Operating Procedure) Compliance-Richtlinien z. B. für den Vertrieb oder – branchenbezogen – als übergreifender Verhaltenskodex (FSA-Kodex – freiwillige Selbstkontrolle der Arzneimittelindustrie).

Diesen Integritätsbemühungen steht auf der anderen Seite erheblicher Wettbewerbsdruck gegenüber, der an die Vertriebsbereiche übermittelt wird. Hinzu kommen teils langjährig branchenübliche

**Integritätsbemühungen steht erheblicher Wettbewerbsdruck gegenüber**

Usancen in der Zusammenarbeit z. B. mit Vertrags- und Klinikärzten. In diesem betrieblichen Umfeld wird täglich sowie mit wechselnden Erfolgen um die Oberhand gerungen. Aufmerksame sowie erfolgreiche Ermittler können mit ihren Aktivitäten betriebliche Compliance-Themen durchaus stärken.

### *Vertrags- und Klinikärzte*

Man möchte annehmen, dass Vertragsärzte ihrer Tätigkeit überwiegend mit einer funktionierenden ethischen wie ärztlichen Grundausstattung nachgehen, ohne sich durch einschlägige Verlockungen beeinflussen zu lassen. Davon abgesehen ist es sicher eine *Frage der Gewöhnung*, ob kostenfreie Veranstaltungen mit unterhaltendem Charakter oder Zuwendungen von Pharmareferenten für vermeintliche Hospitationen bzw. obskure Arzneimittelstudien als *„üblich"* erachtet werden. Schließlich handeln die Kollegen im Zweifel auch nicht anders. Praktische Erfahrungen zeigen darüber hinaus, dass *der weitere Schritt zur aktiven Einforderung entsprechender Leistungen von Arzneimittelherstellern bis hin zum kollusiven Zusammenwirken in kriminellen Netzwerken gelegentlich nur marginal* ist. Dass Klinikärzte angesichts des höheren Strafandrohungspotentials in ihrem Tätigkeitsumfeld nicht weniger gefährdet und empfänglich sind, ist aus einschlägigen Presseveröffentlichungen bekannt. Hier bieten überdies Drittmittel ein beliebtes Einfallstor für subtile Beeinflussungen durch die Pharmaindustrie.

Ein über staatliche Ermittlungen vermitteltes Kontrollbewusstsein kann in beiden Fällen dazu beitragen, Fehlentwicklungen zu mindern.

### *Kliniken*

Kliniken agieren u. a. als wirtschaftliche Institution mit ohnehin knappen Budgets. Insbesondere universitäre Institute, mit komplexen organisatorischen gesundheitstechnischen sowie kaufmännischen Strukturen sind erfahrungsgemäß nur mit einer überschaubaren Anzahl von Revisionsstellen ausgerüstet, welche problematischen Finanzflüssen nachgehen können. Überdies können Kliniken selbst zu Tätern werden. Unrechtmäßig abgerechnete Leistungen, Krankenhausapotheken die mit Herstellern ausgehandelte Medikamentenrabatte nicht an Betroffene weitergeben oder bevorzugte Patientenzuweisungen für die kostenfreie Bereitstellung von Assistenzärzten an niedergelassene Praxen weisen in diese Richtung.

### *Apotheken und andere Leistungserbringer*

Nicht nur Ärzte spielen auf der Korruptionsklaviatur. Weitere Leistungserbringer bereichern sich ebenso an den Geldtöpfen der Versicherten durch verschiedenste Formen von Abrechnungsbetrug. Das Spektrum reicht von Mengenmanipulationen auf Rezepten bis zu deren vollständiger Fälschung durch Apotheker. Illegale Reimporte werden umetikettiert und zu teureren Preisen veräußert oder Verordnungen über Physioleistungen mit Schmiergeld entlohnt.

### *Krankenkassen*

Krankenkassen wären als zentrale Geldverteilungsstellen innerhalb des Gesundheitskomplexes prädestiniert, um an Finanzströmen ausgerichtete Kontrollen vornehmen zu können. Tatsächlich liegen patientenbezogene Daten zu ärztlichen Verordnungen jedoch nur in Teilbereichen

**Krankenkassen wären für an Finanzströmen ausgerichtete Kontrollen prädestiniert**

oder bei originären Arztleistungen, die über Standesorganisationen indirekt abgerechnet werden, nur in Ausnahmefällen vor. Hier vorherrschende Kontrollaktivitäten konzentrieren sich daher nicht primär auf Korruptionsdelikte, sondern andere Betrugsformen.

### *Patienten*

Patienten sind innerhalb des dargestellten Umfeldes häufig mittelbar beteiligt, wenn sie z. B. unwissentlich auf Listen zu Patientenschulungen oder als Teilnehmer von Verträglichkeitsstudien erscheinen. Ein kleinerer Teil entwächst dieser Opferrolle und steht nachfolgend – wie Prüfungen zeigen – gegen eine *Umsatzbeteiligung* mit seinen Daten für die Abrechnung nicht erbrachter Leistungen zu Verfügung.

Insgesamt vermitteln die vorstehenden Ausführungen kein allzu optimistisches Bild hinsichtlich selbstregulierender Faktoren im Gesundheitssektor, welche die Risiken korrupten Verhaltens in angemessenem Umfang eingrenzen.

## 3. Schimären und reale Befürchtungen

Primär kriminalistisch ausgerichtete *Ermittler fechten gerne mit dem Säbel* und konzentrieren sich bei ihrer Arbeit auf „gehaltvolle" juristische Tatbestände, wie z. B. Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung oder Bestechung. Dieses ist unter öffentlichkeitswirksamen und ökonomischen Gesichtspunkten nachvollziehbar. Aber ist es bei korruptem Verhalten auch sinnvoll? Schließlich beschäftigt sich ein Heer erfahrener juristischer Firmenverteidiger mit deren vielfältigen Tatbestandsmerkmalen, um diese an irgendeinem Punkt auszuhebeln und die Ermittlungstätigkeit insgesamt ins Leere laufen zu lassen.

**Aus praktischer und prüferischer Sicht Blick in die Buchführung naheliegend**

Aus praktischer und prüferischer Sicht erscheinen hier der *Griff zum Florett* sowie der Blick in die Buchführung naheliegender. Ein für Korruption verantwortliches Management versteht sich als Teil der betrieblichen Organisation und wird die zum Unternehmenswohl erforderlichen Bestechungsmittel nur ungerne aus seiner Privatschatulle beisteuern. Nach Steuern wäre dieses zumindest die teuerste Form der Absatzförderung. Es liegt mithin auf der Hand, dass in erster Linie *betriebliche Mittel für kriminelle Aktivitäten* eingesetzt werden. Genau an diesem Punkt plagen die Verursacher denn auch tatsächliche Sorgen und Ängste. Schließlich drohen hier allgegenwärtige Gefahren.

Für entsprechende Verwendungen setzen steuerliche sowie weitere Vorschriften enge Grenzen. Der unmittelbar ertragsmindernde bilanzielle Ausweis nützlicher Aufwendungen ist bereits seit vielen Jahren untersagt. Eine Berücksichtigung als „nicht abzugsfähige Betriebsausgaben" ist zwar möglich, führt jedoch unweigerlich zu Fragen verantwortlicher Unternehmenskontrolleure aus Bei- oder Aufsichtsräten. Ganz zu schweigen von Kontrollmitteilungen, die steuerliche Betriebsprüfer Kollegen zuleiten, um festzustellen, ob die *Empfänger* dieser Ausgaben ihrer Steuerpflicht auch bei solch konspirativen Zuwendungen nachgekommen sind. In

der Buchführung ausgewiesene, auffällige Sach- und Reiseleistungen sowie deren Nutznießer finden als ergiebige Prüffelder ebenfalls das rege Interesse findiger Finanzbeamter.

**Auffällige Sach- und Reiseleistungen finden reges Interesse bei findigen Finanzbeamten**

Der italienisch als „Postarella" bezeichnete, unauffällige Fluss von Bargeld erfordert schwarze Kassen, die in der Regel erst auf der Basis von Scheinrechnungen gefüllt werden müssen. Verschleierungstechniken sind ebenfalls erforderlich, wenn nicht erbrachte Gutachten, Studien, Veröffentlichungen oder sonstige Leistungen aus betrieblichen Mitteln entgolten werden sollen. In allen aufgeführten Fällen werden Belegfälschungen und buchhalterische Täuschungen den Korruptionsvorgang begleiten. Sie inkludieren regelmäßig Ertrags- und Umsatzsteuervergehen, Urkundenfälschungen, Datenmanipulationen und Untreuehandlungen.

Es ist evident, zu verstehen, dass in einem geschlossenen Buchhaltungssystem Vermögensbestandteile nicht einfach verschwinden, sondern lediglich ihren Aggregatszustand ändern können. Insoweit sind die aufgezeigten Mechanismen nahezu zwingend. Sie bieten Ansatzpunkte für erfolgreiche Ermittlungen, die sich auf Vorschriften zur Buchhaltung, Rechnungslegung und steuerlichen Sachverhalten ausrichten sollten.

## 4. Praktische Erkenntnisse

Eine Transformation der aufgeführten Hinweise auf Erkenntnisse langjähriger und vielfältiger Revisionen in unterschiedlichen Bereichen des Gesundheitssektors führt zu nachfolgenden Resultaten (die genau vorliegenden Zahlen werden hier nicht referiert):

### *Allgemeine Auffälligkeiten bei Verträgen, Zahlungen und Rechnungen*

Diese können sowohl auf Bearbeitungsfehler als auch auf Manipulationen oder hiermit in Verbindung stehende Nachlässigkeiten zurückgeführt werden:

- zahlungsbegründende Unterlagen sind häufig unvollständig
- fehlende Leistungsnachweise bei nahezu einem Drittel aller Fälle
- fehlerhafte Additionen und Steuerausweise in Rechnungen
- zwingend vorgeschriebene Unterschriften fehlen regelmäßig
- unplausible Konstellationen von Vertrags-, Rechnungs-, Leistungs- oder Zahlungsdaten in sehr nennenswerten Umfängen
- oft Zahlung vor Leistung oder unklarer Zeitpunkt der Leistungserbringung

### *Spezielle Ergebnisse nach gängigen Einordnungen*[3]

Hier stehen detaillierte Sichten zu Vertragsdokumenten oder buchungsbegründenden Unterlagen im Vordergrund:

- entgeltliche ärztliche Anwendungsbeobachtungen
  Form und Inhalte (Schriftbild, Unterschriften etc.) deuten überwiegend auf vergleichbare, vorgefertigte Unterlagen
- Fachartikel/Vorträge (nicht selten mit fünfstelligen Summen)
- Mehr als zwei Drittel der durchgesehenen Ausführungen erwiesen sich als auffällig oder sehr auffällig. Vielfach sind Nachweise plump gefälscht oder fehlen gänzlich. Oft hat wissenschaftliches Vorbringen werblichen Charakter.
- medikationsbezogene, entgeltliche Unterweisung von Patienten
  Im Hinblick auf einschlägige Kriterien (gleiche Patienten bei diversen Unterweisungen, unplausible Zeitpunkte, auffälliges Schriftbild bei Abrechnungsunterlagen etc.) erwiesen sich die geprüften Vorgänge zu sogenannten Patientenschulungen überwiegend als auffällig.
- erstattete Bewirtungsaufwendungen (ausschließlich höhere Beträge)

**Nachhaltige, an Belegen und Buchhaltung ausgerichtete Ermittlungen erforderlich**

Beurteilungen nach groben Merkmalen (Teilnehmeranzahl, Ort, Art der Bewirtung, Zeitpunkt, betrieblicher Anlass, Abrechnungsunterlage) führten in mehr als einem Viertel der betrachteten Fälle zu Beanstandungen.

- vergütete Unterweisungen, Praktika und Hospitationen für Pharmareferenten
  Konkrete Leistungsnachweise lagen überwiegend nicht vor. Soweit vorhanden, fehlte in der Regel das Leistungsdatum oder die Praktika bei abrechnenden Ärzten erfolgten in unplausibel kurzen Zeitabständen und Häufigkeiten.
- produktbezogene Gutachtersitzungen/Advisory Board Meetings
  Diese werden für forschende Ärzte gerne an Wochenenden und ohne schriftlich/geschäftliches Programm ausgerichtet. Vielfach fehlen Leistungsnachweise für Vorträge oder Abrechnungen. Reisekosten sind oft unplausibel.
- Drittmittel/Forschungsaufträge
  Die zugrunde liegenden Verträge enthalten oft keine konkreten Leistungsbeschreibungen, die mit nachvollziehbaren Abrechnungen abgeglichen werden könnten. Klinika führen entsprechende Positionen häufig als „Sonderbudgets" ohne ausreichende Verwendungskontrollen. Im Rahmen von Prüfungen zeigten sich in Einzelfällen eine Verwendung entsprechender Mittel u. a. für die nicht nachvollziehbare Beschäftigung von Ärztegattinnen, Freundinnen, Beschaffung von Kunstgegenständen und Luxusmöbeln sowie von aufwendigen Auslandsreisen mit der gesamten Familie.
- sonstige entgeltliche Sachverhalte
  An dieser Stelle sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt. Beliebt sind (bei gleichen Ärzten) Notfallseminare in kürzesten Abständen, Milbenproben (überwiegend ohne Laborbestätigungen), unterschiedlichste Zertifizierungs- und Standgebühren sowie Erstattungen beliebiger Druckkosten.

Die dargestellten Erfahrungen zeigen, dass nachhaltige, an Belegen und Buchhaltung ausgerichtete Ermittlungen erforderlich sind, um den allseits geforderten Paradigmenwechsel bei der Mittelverwendung im Gesundheitswesen einzuleiten. Die Strafbarkeit von Korruptionssachverhalten bei Vertragsärzten alleine wird nicht zu befriedigenden Zuständen führen. Nach den sich laufend wiederholenden politischen Absichtserklärungen bleibt überdies abzuwarten, wann und in welcher Form sie ihren Niederschlag in den gesetzlichen Regelungen findet.

## 5. Fazit und Handlungsempfehlung

Die wirkungsvolle, *zu einem erfolgreichen Ende* geführte Ermittlungstätigkeit sendet wichtige Signale in ein potentes Marktsegment, welches sich gleichermaßen auf Geld und (aus Patientensicht) Vertrauen stützen muss. Ein Blick hinter die Kulissen des Gesundheitsbusiness vermittelt jedoch den Eindruck, dass die hierzu erforderlichen Spielregeln weder eindeutig sind noch von allen Akteuren eingehalten werden.

Dort, wo seitens der Ermittlungsbehörden ein unzureichendes gesetzliches Umfeld zu Korruptionssachverhalten beklagt wird, lohnt oftmals ein Blick auf typische Begleitdelikte. Deren Merkmale

finden sich nahezu zwangsläufig im Rechnungswesen und werden von erfahrenen Buchhaltern zuverlässig identifiziert. Viele Schwerpunkt-Ermittlungsstellen sind bereits mit *veritablen Buchprüfern* ausgestattet, die nicht nur in Wirtschaftsverfahren sondern auch bei Korruptionsdelikten wertvolle Unterstützung leisten können. Gleiches gilt für die zeitnahe *Einbindung von Steuerfahndern*, die sich mit geschultem Auge kritischen Positionen der Bilanz und Ergebnisrechnung sowie zugehörigen Belegen zuwenden. Beide Stellen sind überdies mit *speziellen Softwarewerkzeugen* ausgerüstet, welche kriminelle Spuren in Buchhaltungsdaten wirkungsvoll aufhellen können.

Die dargestellten Ermittlungsansätze und das aufgeführte *Zusammenwirken kriminaltechnischer buchhalterischer und steuerlicher Fachkräfte sind in der Wirtschaft erfahrungsgemäß gefürchtet*. Sie ermöglichen Strafverfolgungsbehörden die Arbeit an unterschiedlichen Handlungssträngen und entfalten überdies eine nachhaltig präventive Wirkung, da sie den Spielraum für korruptive Maßnahmen in den Unternehmen einschränken. Diese Potentiale gilt es zukünftig verstärkt zu nutzen.

(Vortragsinhalte zur 11. Internationalen Korruptionsfachtagung, Schloss Raesfeld, 6.–8. Oktober 2013)

**Kontakt:**
info@roger-odenthal.de

**Anmerkungen**

1 Ärztezeitung vom 28.3.2012.
2 Wirtschaftswoche, 17.4.2013, „Kein Kompass gegen Korruption".
3 Vergl. auch Pharmazeutische Zeitung, Ausgabe 35/2010, „Das Gesundheitswesen lockt".

# RECHT AKTUELL

## Diebstahl oder Computerbetrug bei „Täuschung" einer Selbstbedienungskasse

**1. Derjenige, der das Lesegerät von einer Selbstbedienungskasse mit einem unrichtigen Strichcode speist, um Ware zu einem geringeren Preis zu erhalten, begeht keinen Computerbetrug; in Betracht kommt vielmehr ein Diebstahl.**

**2. Bei dem hier (vgl. Leitsatz 1) in Erwägung zu ziehenden Diebstahl scheitert die Wegnahme nicht an einem tatbestandsausschließenden Einverständnis des Geschäftsinhabers, da unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung unterstellt werden muss, dass ein solches Einverständnis nur unter der Bedingung erteilt wird, dass die Selbstbedienungskasse ordnungsgemäß betätigt wird, wozu das korrekte Einscannen und Bezahlen der zur Selbstbedienungskasse mitgebrachten Ware gehört.**

*Anmerkung:*

Der Angeklagte (A) suchte einen Supermarkt auf und entnahm einem dort befindlichen Zeitschriftenregal eine Ausgabe des Magazins „Playboy" zu einem Verkaufswert von fünf Euro. Sodann begab er sich zur Selbstbedienungskasse bei der er nicht den auf dem Magazin „Playboy" befindlichen Strichcode einscannte, sondern einen mit sich geführten aus der Tageszeitung „WAZ" ausgerissenen Strichcode unter das Lesegerät hielt. Die Kasse registrierte aufgrund dessen den Verkaufspreis der „WAZ" für 1,20 Euro, den A sodann bezahlte. Anschließend verließ A mit der Ausgabe des „Playboys" den Supermarkt. Nach ca. einer Stunde betrat A erneut den Supermarkt und ging nochmals zum Zeitschriftenregal. Diesmal entnahm er diesem den „Stern" zu einem Verkaufswert von 3,40 Euro. An der Selbstbedienungskasse verwendete er wiederum nicht den Strichcode der Zeitschrift, sondern erneut den ausgerissenen Strichcode der „WAZ". Den von der Kasse ausgeworfenen Preis von 1,20 Euro bezahlte er. Im Anschluss wurde er von einem Kaufhausdetektiven angesprochen.

Das LG hatte das Geschehen als Computerbetrug eingestuft und eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro (10 Tagessätze zu je 10 Euro) verhängt. Die von A eingelegte Revision führte lediglich zu einer Änderung des Schuldspruchs und erwies sich im Übrigen als offensichtlich unbegründet.

Das OLG führt aus, dass die Feststellungen entgegen der Ansicht der Vorinstanzen nicht die Verurteilung wegen Computerbetruges gem. § 263a I StGB trügen, sondern die Vorgehensweisen des A jeweils als selbständiger Diebstahl zu werten seien. Ein **Computerbetrug** liege schon deshalb nicht vor, da es vorliegend an dem für § 263a StGB notwendigen (Zwischen-)Erfolg der Beeinflussung des Ergebnisses des Datenvorgangs fehle, der in **Entsprechung zu § 263 StGB** an die Stelle der irrtumsbedingten Vermögensverfügung treten müsse. Der Tatbestand des § 263a StGB setze daher voraus, dass die Manipulation des Datenverarbeitungsvorgangs **unmittelbar** (d. h. ohne weitere Zwischenhandlung des Täters, Opfers oder eines Dritten) eine **vermögensrelevante Disposition** des Computers verursache. An dieser Voraussetzung fehle es, wenn mittels der Manipulation des Datenverarbeitungsvorganges – wie im vorliegenden Fall – nur die Voraussetzung für eine vermögensmindernde Straftat geschaffen werde. Das Einscannen des Strichcodes der „WAZ" habe lediglich zu der Anzeige eines in Relation zu den tatsächlich ausgewählten Produkten geringeren Kaufpreises geführt. Die Anzeige bewirke noch keinen verfügungsähnlichen Vorgang, welcher sich als unmittelbare Vermögensverfügung darstelle. Die später erfolgte Mitnahme der Druckwerke sei durch den Datenverarbeitungsvorgang als solchen weder ermöglicht noch erleichtert worden. Darüber hinaus sei auch keine der Tathandlungen des § 263a StGB verwirklicht. Durch die Mitnahme der Zeitschriften habe A **hingegen den Tatbestand des Diebstahls** gem. § 242 I StGB erfüllt, da er fremde bewegliche Sachen vorsätzlich weggenommen und auch in der Absicht rechtswidriger Zueignung gehandelt habe. Da mit dem Bezahlvorgang an der Selbstbedienungskasse noch keine Übereignung von Waren stattfinde, die nicht im Vorfeld durch den ihnen zugewiesenen Strichcode eingescannt und anschließend zu ihrem regulären Preis bezahlt werden, seien die Zeitschriften für A weiterhin fremd gewesen. Auch habe A die Zeitschriften mit dem Passieren des Kassenbereiches weggenommen. Ein Einverständnis des Geschäftsinhabers habe nicht vorgelegen, da unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung unterstellt werden müsse, dass ein solches Einverständnis nur unter der Bedingung erteilt werde, dass die Selbstbedienungskasse äußerlich ordnungsgemäß betätigt werde, wozu selbstverständlich das korrekte Einscannen und Bezahlen der zur Selbstbedienungskasse mitgebrachten Ware gehöre. Die Beobachtung des Kaufhausdetektives schließe ebenfalls die Gewahrsamserlangung nicht aus, da der Diebstahl kein heimliches Delikt sei.

OLG Hamm, Beschl. v. 8.8.2013
5 RVs 56/13

*bb*

# Kriminalistik

**Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis · 68. Jahrgang**



**Herausgeber:**

**Jörg Ziercke,**
Präsident des Bundeskriminalamtes

**Dieter Schneider,**
Präsident des LKA Baden-Württemberg

**Peter Dathe,**
Präsident des Bayerischen LKA

**Christian Steiof,**
Direktor des LKA Berlin

**Dirk Volkland,**
Direktor beim Polizeipräsidium, Fachdirektion Landeskriminalamt, Brandenburg

**Andreas Weber,** Leiter LKA Bremen

**Thomas Menzel,**
Leiter des LKA Hamburg

**Sabine Thurau,**
Präsidentin des Hessischen LKA

**Ingolf Mager,** Direktor des LKA Mecklenburg-Vorpommern

**Uwe Kolmey,**
Präsident des LKA Niedersachsen

**Uwe Jacob,**
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

**Wolfgang Hertinger**
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

**Harald Schnur,** Leiter Direktion 2, Kriminalitätsbekämpfung/Landeskriminalamt, beim Landespolizeipräsidium Saarland

**Dr. Jörg Michaelis,**
Präsident des LKA Sachsen

**Jürgen Schmökel,**
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

**Thorsten Kramer,**
Direktor des LKA Schleswig-Holstein

**Werner Jakstat,**
Präsident des LKA Thüringen

**Klaus Welter,**
Leitender Kriminaldirektor, DHPol

**Jörg Baumbach,**
Direktor in der Bundespolizei, Bundespolizeipräsidium Potsdam

**Redaktion:**

**Bernd Fuchs** (bf), Chefredakteur, Leitender Kriminaldirektor, kriminalistik@gmx.de, Tel. 0162/2555435

**Prof. Dr. Jürgen Stock,**
Vizepräsident im BKA

**Redaktion Recht aktuell:**

**Prof. Dr. Barbara Blum** (bb)
**Prof. Dr. Jürgen Vahle** (jv),

**Redaktion Campus:**

**Horst Clages,** Ltd. Kriminaldirektor a. D.,

**Klaus Welter,** Ltd. Kriminaldirektor i. H., Leiter FG 11, DHPol, Münster

**Udo Rennecke,** Kriminaldirektor i. H., Dozent im FG 11, DHPol, Münster

**Matthias Zeiser,** Kriminaldirektor i. H., Leiter FG 12, DHPol, Münster

**Norbert Pöggeler,** Kriminaldirektor i. H., Dozent im FG 12, DHPol, Münster

**Schweiz:**

**Dr. Peter W. Pfefferli,**
Forensisches Institut Zürich
peter.pfefferli@for-zh.ch

**lic iur. Alberto Fabbri, LL. M.**
Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

**Fürsprecher Jürg Noth,**
Chef Grenzwachtkorps GWK, Eidg. Finanzdepartement Bern

**lic. iur. Bruno Fehr,**
Chef Kriminalpolizei St. Gallen

**Dr. Silvia Steiner,** Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

**lic. iur. René Wohlhauser,**
Chef Bundeskrimalpolizei (BKP)

**Dr. iur. Dr. med. Thomas Noll,**
Direktor Schweiz. Ausbildungszentrum Strafvollzugspersonal, Fribourg

**lic. iur. Christian Aebi,**
Oberstaatsanwalt des Kantons Zug

**Peter Holenstein,** Publizist

**Österreich:**

**Mag. (FH) Gerhard Brenner,**
gb.comm@aon.at



**Verlag:**

Kriminalistik Verlag · Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, Im Weiher 10, 69018 Heidelberg, Tel. 06221/489-416, Fax 06221/489-624, www.kriminalistik.de

**Geschäftsführer:** Dr. Karl Ulrich

**Verlagsredaktion:**

Judith Hamm, Tel. 06221/489–416; judith.hamm@hjr-verlag.de.

**Anzeigen:**

Isabell Henze, Telefon 06221/489–284. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 41 vom 1. Januar 2014.

**Bezugsbedingungen:**

Bezugspreise 2014: Inland: € 169,99 + € 20,– Versandkosten. Ausland: € 169,99 + € 26,– Versandkosten, sFr 254,– inkl. Versandkosten. Einzelheft € 19,99 zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis für Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung): € 89,99 zzgl. Versandkosten. Alle Preise verstehen sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird im voraus in Rechnung gestellt. Der Abonnement kann bei Neubestellung innerhalb von 10 Tagen schriftlich durch Mitteilung an die Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum des Poststempels). Das Abonnement verlängert sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht 8 Wochen vor Ablauf des Bezugszeitraums schriftlich gekündigt wird.



**Urheberrecht:**

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge – auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze – sind urheberrechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck – auch von Abbildungen –, Vervielfältigungen auf photomechanischem oder ähnlichem Wege oder im Magnettonverfahren, Vortrag, Funk- und Fernsehsendung sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen – auch auszugsweise – sind nur mit Quellenangaben und nach schriftlicher Genehmigung durch den Verlag gestattet. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verfügungs- und Verwertungsrechte auf den Verlag über.



**Vertrieb:**

Rhenus Medien Logistik GmbH, Abo-Service, Jutta Müller, Justus-von-Liebig-Str. 1, D-86899 Landsberg, Tel. 08191/97000–641, Fax 08191/97000-103, e-mail: aboservice@hjr-verlag.de.

**Schweiz:**

Vertriebsstelle Schweiz (Zahlungen, Adressänderungen): Ursula Meier, Giacomettistr. 1, CH-8049 Zürich, Tel./Fax +41(0)443421991, e-mail: kriminalistik@gmx.ch., Jahresabonnement sFr 254,– inkl. Versandkosten.

**Satz/Layout:**

Strassner ComputerSatz, Konstanzer Straße 57, 69126 Heidelberg

**Druck:**

AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

ISSN 0023-4699